

Rechtliches

Erstellung und Nutzung von Pressespiegeln

1. Einleitung:

Pressespiegel werden vermehrt nicht mehr (nur) in Papierform, sondern mit elektronischen Mitteln hergestellt. Die digitale Erfassung vereinfacht deren Erstellung um ein Vielfaches und ermöglicht die sekunden-schnelle Verbreitung, zB über E-Mail, etwa an jeden Mitarbeiter, Kunden, oder über die Website. So einfach und unkompliziert sich die Verbreitung von Pressespiegeln auch darstellen mag, die urheberrechtlichen Implikationen sind enorm.

2. Begriff des Pressespiegels:

Ein Pressespiegel ist eine Zusammenfassung der aktuellen Presse zu einem vorgegebenen Thema und dient der Information über die diesbezügliche aktuelle Medienberichterstattung und Nachrichtenlage. Während Pressespiegel noch vor 20 Jahren von Rechtsabteilungen und Marketingleuten kopiert und in Mappen zusammengetragen wurden, werden diese heutzutage regelmäßig von Unternehmen auf deren Websites verfügbar gemacht, etwa als 1:1-gescannte-Darstellungen der Artikel inklusive Layout der Zeitungen, Fotografien etc.

3. Urheberrechtlicher Schutz der den Pressespiegeln zugrunde liegenden Originaltexte:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die für Pressespiegel relevanten Inhalte (Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge in Form von Kommentaren, Analysen, Reportagen, usw.) nach dem Urheberrechtsgesetz (§§ 1 und 2 UrhG) als „eigentümliche, geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur“ (Werke) geschützt sind¹ und man daher in vielen Fällen die Zustimmung zur geplanten Nutzung vom Berechtigten (Verfasser bzw. der jeweilige Verlag) einholen muss. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit solchen Zeitungsartikeln verwendeten Fotos (Lichtbilder und Lichtbildwerke – siehe Punkt 4. 2. Absatz): Ohne Zustimmung des Rechtein-

habers ist eine Vervielfältigung und Verbreitung (gleich auf welche Weise) in aller Regel nicht zulässig.

4. Kein Urheberrechtsschutz für einfache Presseberichte (§ 44 Abs 3 UrhG):

Einzig einfache Mitteilungen in Presseberichten sind urheberrechtlich nicht geschützt und können daher jedenfalls (sowohl intern als auch extern) ohne Zustimmung des Berechtigten verwendet werden (für sie gilt nur ein wettbewerbsrechtlicher Nachrichtenschutz für einen beschränkten Zeitraum von 12 Stunden). Eine bloß „einfache Mitteilung“ liegt dann vor, wenn die Leistung des Verfassers nicht über die unkommentierte Wiedergabe von Tatsachen oder Wortmeldungen hinaus geht und damit keine individuelle geistige Leistung (damit ist das Abfassen des Textes gemeint und nicht die allenfalls erforderliche Recherche) zum Ausdruck bringt.

Von dieser Bestimmung sind aber lediglich Textmeldungen erfasst – Fotos sind nicht vom Urheberrechtsschutz (bzw. Leistungsschutzrecht) ausgenommen. Dies gilt nicht nur für Lichtbildwerke (also künstlerische Aufnahmen, die originell bzw. individuell gestaltet sind), sondern auch für einfache Lichtbilder (durch ein photographisches oder ähnliches Verfahren hergestellte Abbildungen, die nicht originell sind). Die Rechtsprechung ist hier sehr großzügig, weshalb unter Letztere nur etwa Automatenaufnahmen, computergesteuerte Lichtbilder oder dergleichen fallen.

5. Freie Werknutzungen:

Nach der Systematik des Urheberrechtsgesetzes gilt folgendes: Selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk darf ohne Genehmigung durch den Urheber oder einen sonstigen Verwertungsberechtigten genutzt werden, wenn eine sogenannte „freie Werknutzung“ vorliegt. Für die Verwendung in

Pressespiegeln (Text und Fotos) kommt folgende Werknutzung in Betracht:

Erlaubnis der Nutzung zum eigenen Gebrauch bei analoger Nutzung (§ 42 Abs 3 UrhG):

Danach ist die freie Nutzung von Texten, Lichtbildwerken und auch einfachen Lichtbildern zulässig, wenn die folgenden vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a.) **Es handelt sich um ein Werk, das im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht wurde.** Unter Tagesereignis ist ein Vorgang in der Außenwelt zu verstehen, der wegen seiner besonderen Aktualität unmittelbares Interesse weckt und mehr oder weniger vorübergehender Art ist. Darunter fallen also Tageszeitungen, aber auch Wochen- und Monatsmagazine, die zeitnah über aktuelle Ereignisse berichten.
- b.) **Es handelt sich lediglich um einzelne Vervielfältigungsstücke.** Was unter „einzelne“ zu verstehen ist, ist strittig; eine absolute zahlenmäßige Obergrenze gibt es nicht. In einem speziellen Einzelfall haben die Gerichte 19 Vervielfältigungsstücke gerade noch für zulässig erachtet².
- c.) **Die Vervielfältigung erfolgt zum eigenen Gebrauch.** Dieser liegt dann vor, wenn das Werk nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Darunter können also lediglich In-House-Pressespiegel für die interne Pressedokumentation fallen.
- d.) **Es kommt nur zu einer analogen Nutzung.** Um eine digitale Nutzung darf es sich nicht handeln.

Ob das Einscannen von Zeitungsartikeln unter den Ausnahmetatbestand des § 42 Abs 3 UrhG fällt und daher eine „analoge“ Nutzung darstellt, ist strittig. Einige Gelehrte¹

Rechtliches

sehen im Einscannen von Papiervorlagen keine analoge Nutzung, sondern eine Digitalisierung (beim Scanverfahren entsteht ja eine (digitale) Graphikdatei (zB „JPG“) – andere meinen, dass das Einscannen der analogen Vervielfältigung gleichgestellt ist, wenn damit lediglich die Wiedergabe in einer Form ermöglicht wird, die einem traditionellen Kopiervorgang entspricht¹.

Die Grenze ist jedenfalls dann überschritten, wenn der Pressespiegel auf einen Server geladen wird und von dort von den Mitarbeitern jederzeit abgerufen werden kann bzw. beim Einscannen von Zeitungsartikeln und der Abspeicherung dieser digitalen Dateien in einer Datenbank, auf die man dann direkt zugreifen kann. Derartige Nutzungen bedürfen der Zustimmung des Berechtigten.

Auch im Fall dieser freien Nutzung von Lichtbildern und Lichtbildwerken ist grundsätzlich vom Nutzer eine entsprechende Herstellerbezeichnung (Name des Lichtbildherstellers bzw. Firmenbezeichnung) anzubringen. Da sie aber bereits auf der „Urquelle“, die nun vervielfältigt wird, anzubringen war, kann ein zusätzlicher Bildnachweis entfallen, solange der Herstellernachweis eindeutig ersichtlich ist.

Sidestep: Professionelle (entgeltliche) Medienbeobachtung (§ 42a Z 1 und 3 UrhG):

Unternehmen wie etwa „Observer“ bieten über Auftrag an, Medienbeobachtung durchzuführen. Gesetzlich ist eine derartige auf Bestellung erfolgte entgeltliche Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch eines anderen dann zulässig, wenn entweder lediglich reprographische oder ähnliche Verfahren angewendet werden (zB Fotokopie) oder aber wenn die engen Grenzen des § 42 Abs 3 UrhG (siehe oben) eingehalten werden. Auch dies gilt sowohl für die Texte als auch die Fotos aus Zeitungen, Zeitschriften, etc..

6. Sonderfall Link-Pressespiegel:

Darunter versteht man einen elektronischen Pressespiegel, der durch Übernahme der Überschrift und/oder einer kurzen Passage sowie durch Anbringen eines Hyperlink auf den Original-Artikel im Web erstellt wird. Auch die Verwendung eines Thumbnails (stark verkleinerte Kopie des Originalbildes, zumeist in erheblich reduzierter Qualität) anstelle (oder zusätzlich zum) eines Text(es) ist nicht unüblich (zB www.mister-wong.de). Die Artikel (samt den damit in Zusammenhang stehenden Fotos) selbst werden dabei nicht auf den eigenen Server kopiert, sondern bleiben am fremden Server gespeichert; der Leser muss auf die Website der anbietenden Zeitung gehen.

Die Übernahme der Überschrift alleine ist in den meisten Fällen wohl unbedenklich. Auch das Setzen eines Links stellt regelmäßig keine Rechtsverletzung dar, es sei denn es treten zusätzlich sittenwidrige Elemente hinzu, wie etwa die Setzung eines Deep-Links in einem Frame, wodurch der Eindruck erzeugt wird, der Inhalt der fremden Website stamme von der eigenen (linksetzenden) Website.

Anders verhält es sich bei der Übernahme markanter kurzer Textpassagen zur Anpreisung der Links. Hier wird möglicherweise das bekannte Zitatrecht nicht greifen. Bloße Zusammenstellungen wie Presseübersichten, denen zumindest die Unabhängigkeit vom benützten „Zitatstoff“ im Ganzen fehlt, sind nach der Rechtsprechung unzulässig.

Die Verwendung eines Thumbnails zum Setzen eines Deep-Links stellt bereits eine dem Urheber vorbehaltene Verletzung des Zurechtverfügungstellungsrechtes (§ 18a UrhG) am Originalbild dar, wenn der Link-Pressespiegel der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Unzulässig ist dies allerdings nur dann, wenn dabei Lichtbildwerke oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke (zB Layouts komplexerer Websites) verwendet werden.

7. Schlusssatz:

Bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Presseartikeln, die über den eigenen Gebrauch hinausgeht und nicht unter die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen fallen, ist die Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen – das wird in sehr vielen Fällen notwendig sein.

Als praktikable Lösung besteht die Möglichkeit, einen Vertrag mit dem Verband Österreichischer Zeitungsverleger zu schließen. Dieser hat ein eigenes Lizenzsystem mit dem Titel „PDN“ entwickelt, in dem rund 115 Zeitungen und Magazine eingebunden sind. Mit Abschluss eines PDN-Lizenzvertrages erhalten Lizenznehmer die nicht-ausschließliche urheberrechtliche Bewilligung, Ausschnitte aus Zeitungen und Zeitschriften für eigene Zwecke der Mediendokumentation zu nutzen⁵.

Die Autoren:

Mag. Constantin Kletzer ist Rechtsanwalt in Wien und Partner der Fiebinger Polak Leon & Partner Rechtsanwälte GmbH

Mag. Martin Boba ist Rechtsanwaltsanwärter bei der Fiebinger Polak Leon & Partner Rechtsanwälte GmbH
www.fplp.at

¹ OGH 4 Ob 140/01v – „Internet-Nachrichtenagentur II“

² OGH 26.01.1993, 4 Ob 94/92 – „Null Nummer II“

³ etwa Walter, UrhG '06 – VerwGesG 2006, 91; Handig, UrhGNov 2003, ÖBl 2003, 212

⁴ Dittrich, ÖBl 2003, 221f; Schachter in Kucsko, urheber.recht 700f

⁵ Nähere Informationen dazu finden sich auf der offiziellen Website www.voez.at